



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Februar 2018  
(OR. en)

5394/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0346 (NLE)**

---

---

**CORDROGUE 11  
SAN 24  
ENFOPOL 23**

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Entwurf DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES über  
Kontrollmaßnahmen für die neue psychoaktive Substanz Methyl-2-[[1-(5-  
fluoropentyl)-1*H*-indazol-3-carbonyl]amino]-3,3-dimethylbutanoat (5F-  
MDMB-PINACA)

---

ENTWURF

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES**

vom ...

**über Kontrollmaßnahmen für die neue psychoaktive Substanz  
Methyl-2-{{1-(5-fluoropentyl)-1*H*-indazol-3-carbonyl}amino}-3,3-dimethylbutanoat  
(5F-MDMB-PINACA)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen<sup>1</sup>, insbesondere Artikel 8 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 127 vom 20.5.2005, S. 32.

<sup>2</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 des Beschlusses 2005/387/JI des Rates wurde in einer Sondersitzung des erweiterten Wissenschaftlichen Ausschusses der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht ein Bericht zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der neuen psychoaktiven Substanz Methyl-2- {[1-(5-fluoropentyl)-1*H*-indazol-3-carbonyl]amino}-3,3-dimethylbutanoat (im Folgenden "5F-MDMB-PINACA") erstellt und der Kommission und dem Rat am 14. November 2017 vorgelegt.
- (2) 5F-MDMB-PINACA ist ein synthetisches Cannabinoid. Es wirkt ähnlich wie THC, das für die wichtigsten psychoaktiven Wirkungen von Cannabis verantwortlich ist, jedoch mit zusätzlicher lebensbedrohlicher Toxizität. Die hohe Wirksamkeit von 5F-MDMB-PINACA einerseits, andererseits die Tatsache, dass es einen großen oder unbekanntem variablen Gehalt in Räuchermischungen ausmachen kann, stellen ein hohes Vergiftungsrisiko dar.
- (3) 5F-MDMB-PINACA ist seit mindestens September 2014 in der Union verfügbar und wurde bisher in 25 Mitgliedstaaten entdeckt. Aufgrund der Natur von 5F-MDMB-PINACA sind die aufgedeckten Fälle wahrscheinlich untererfasst, da keine routinemäßigen Kontrollen zu 5F-MDMB-PINACA erfolgen. In den meisten Fällen wurde 5F-MDMB-PINACA als Kräuter- oder Pflanzenmaterial oder als Pulver sichergestellt, in geringerem Umfang aber auch in flüssiger Form, als Blotter oder in anderen nicht näher bezeichneten physikalischen Formen. In der Europäischen Union wurde der Stoff als Kräutermaterial in mehr als 1770 Fällen sichergestellt.

- (4) Zwei Mitgliedstaaten haben insgesamt 28 mit 5F-MDMB-PINACA im Zusammenhang stehende Todesfälle gemeldet. In mindestens 20 dieser Fälle war 5F-MDMB-PINACA die Todesursache oder hat mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tod beigetragen. Darüber hinaus haben zwei Mitgliedstaaten 35 akute, nicht tödlich verlaufene Vergiftungen, die mit 5F-MDMB-PINACA im Zusammenhang standen, gemeldet. Aufgrund der Natur von 5F-MDMB-PINACA ist es wahrscheinlich, dass sowohl nicht tödlich verlaufene Vergiftungen als auch Todesfälle durch 5F-MDMB-PINACA nicht immer aufgedeckt werden und untererfasst sind.
- (5) Es gibt keine Hinweise auf eine Beteiligung der organisierten Kriminalität an der Herstellung, dem Vertrieb und der Beschaffung von 5F-MDMB-PINACA innerhalb der Union. Die verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass 5F-MDMB-PINACA von Chemieunternehmen in China hergestellt wird.
- (6) 5F-MDMB-PINACA wird in der Regel in kleinen und großen Mengen in Headshops als sogenanntes Legal-High, als Räuchermischung oder als Pulver verkauft, sowie im Internet als sogenannter legaler Ersatz für Cannabis. Der Stoff wird wahrscheinlich auch direkt auf dem illegalen Drogenmarkt verkauft. Da auf den Verpackungen dieser Erzeugnisse selten die Inhaltsstoffe angegeben sind, wissen die meisten Nutzer nicht, dass sie synthetische Cannabinoide im Allgemeinen und 5F-MDMB-PINACA im Besonderen verwenden.
- (7) Es bestehen keine anerkannten Einsatzmöglichkeiten von 5F-MDMB-PINACA zu human- oder veterinärmedizinischen Zwecken in der Union und vermutlich auch nicht anderswo. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass 5F-MDMB-PINACA neben seinem Einsatz als analytischer Referenzstandard und in der wissenschaftlichen Forschung zu anderen Zwecken genutzt werden könnte.

- (8) Der Risikobewertungsbericht zeigt, dass viele mit 5F-MDMB-PINACA im Zusammenhang stehende Fragen, die der Mangel an Informationen zu den Risiken für die Gesundheit von Einzelpersonen sowie die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft aufwirft, durch weitere Forschung geklärt werden könnten. Die vorhandenen Nachweise und Informationen zu den mit 5F-MDMB-PINACA verbundenen gesundheitlichen und sozialen Risiken geben jedoch ausreichenden Anlass dazu, unionsweite Kontrollmaßnahmen für 5F-MDMB-PINACA einzuführen.
- (9) 5F-MDMB-PINACA ist nicht auf der Liste der Substanzen verzeichnet, die gemäß dem Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe Kontrollmaßnahmen unterliegen. 5F-MDMB-PINACA wird derzeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bewertet und wurde in der 39. Sitzung des WHO-Sachverständigenausschusses für Drogenabhängigkeit vom 6. bis 10. November 2017 in Genf überprüft. Dies hindert die Union nicht daran, eine Entscheidung über Kontrollmaßnahmen für den Stoff zu treffen.
- (10) 14 Mitgliedstaaten haben 5F-MDMB-PINACA gesetzlichen Kontrollmaßnahmen aufgrund ihrer nationalen Drogenkontrollgesetze unterworfen und vier Mitgliedstaaten kontrollieren 5F-MDMB-PINACA im Rahmen sonstiger legislativer Maßnahmen; die Einführung unionsweiter Kontrollmaßnahmen für diese Substanz würde daher dazu beitragen, Probleme bei der grenzübergreifenden Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit zu vermeiden und vor den mit der Verfügbarkeit und dem Konsum der Substanz verbundenen Risiken zu schützen.

- (11) Durch den Beschluss 2005/387/JI werden dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen, damit auf Unionsebene zügig und fachkompetent auf von den Mitgliedstaaten ermittelte und gemeldete neue psychoaktive Substanzen reagiert werden kann, indem diese Substanzen unionsweit Kontrollmaßnahmen unterworfen werden. Da die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausübung derartiger Durchführungsbefugnisse erfüllt bzw. eingehalten wurden, sollte ein Durchführungsbeschluss erlassen werden, um 5F-MDMB-PINACA in der gesamten Union Kontrollmaßnahmen zu unterwerfen.
- (12) Dänemark ist durch den Beschluss 2005/387/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses, mit dem der Beschluss 2005/387/JI durchgeführt wird.
- (13) Irland ist durch den Beschluss 2005/387/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses, mit dem der Beschluss 2005/387/JI durchgeführt wird.
- (14) Das Vereinigte Königreich ist nicht durch den Beschluss 2005/387/JI gebunden und beteiligt sich daher nicht an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die neue psychoaktive Substanz Methyl-2- $\{[1-(5\text{-fluoropentyl})-1H\text{-indazol-3-carbonyl}]\text{amino}\}$ -3,3-dimethylbutanoat (5F-MDMB-PINACA) wird unionsweit Kontrollmaßnahmen unterworfen.

### *Artikel 2*

Bis zum ... [*ein Jahr nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Beschlusses*] ergreifen die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften die Maßnahmen, die erforderlich sind, um 5F-MDMB-PINACA den Kontrollmaßnahmen und strafrechtlichen Sanktionen zu unterwerfen, die in den Rechtsvorschriften vorgesehen sind, mit denen sie ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe nachkommen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Dieser Beschluss wird gemäß den Verträgen angewandt.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---